

## **Bericht zu den Tagesordnungspunkten 5. und 6. der außerordentlichen Hauptversammlung**

Bericht des Vorstands der FREQUENTIS AG im Zusammenhang mit den Ermächtigungen des Vorstands (i) zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und 8 AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss der allgemeinen Veräußerungsmöglichkeit der Aktionäre, die mit einem solchen Erwerb einhergehen kann, sowie (ii) gemäß § 65 Absatz 1b AktG zur Veräußerung und Verwendung eigener Aktien auch auf eine andere Art und Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre (§ 65 Absatz 1b iVm §§ 170 Absatz 2 und 153 Absatz 4 AktG)

Der Vorstand der FREQUENTIS AG erstattet zu den Tagesordnungspunkten 5. und 6. nachstehenden Bericht gemäß § 65 Absatz 1b iVm §§ 170 Absatz 2 und 153 Absatz 4 AktG.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der FREQUENTIS AG beabsichtigen, der Hauptversammlung der Gesellschaft zu den Tagesordnungspunkten 5. und 6. folgende Beschlüsse vorzuschlagen:

- a) Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und Ziffer 8 AktG, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung sowohl über die Börse als auch außerbörslich zu erwerben, wobei der niedrigste Gegenwert nicht mehr als 20 % unter und der höchste Gegenwert nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen Börsenschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage vor Erwerb der Aktien liegen darf. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens (§ 189a Ziffer 7 UGB) durch Dritte ausgeübt werden. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss der allgemeinen Veräußerungsmöglichkeit der Aktionäre durchgeführt werden, und zwar auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär. Ferner soll (i) der Vorstand ermächtigt werden, das Grundkapital durch Einziehung eigener Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen, und (ii) der Aufsichtsrat ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.
- b) Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Absatz 1b AktG für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschließlich 19. September 2024, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und ohne weiteren Beschluss der

Hauptversammlung eigene Aktien nach erfolgtem Rückwerb auch auf eine andere Art und Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, insbesondere eigene Aktien (i) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, einschließlich zur Bedienung von Aktienübertragungsprogrammen, insbesondere von Aktienoptionen, Long Term Incentive Plänen oder sonstigen Beteiligungsprogrammen, (ii) zur Bedienung von allenfalls ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, (iii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland, und (iv) zu jedem sonstigen gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden, und hierbei die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen, wobei die Ermächtigung ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilen und zur Verfolgung mehrerer Zwecke ausgeübt werden kann.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Veräußerung/Verwendung von gemäß § 65 Absatz 1 AktG erworbenen eigenen Aktien gemäß § 65 Absatz 1b AktG auch auf andere Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, hat der Vorstand gemäß § 65 Absatz 1b iVm §§ 170 Absatz 2 und 153 Absatz 4 AktG einen schriftlichen Bericht über den Grund für den damit einhergehenden Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre vorzulegen. Zudem behandelt dieser Bericht die Möglichkeit eines außerbörslichen Erwerbs von eigenen Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und 8 AktG und den mit einem solchen Erwerb einhergehenden Ausschluss der allgemeinen Veräußerungsmöglichkeit.

**I. Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung/Verwendung von gemäß § 65 Absatz 1 AktG erworbenen eigenen Aktien auch auf andere Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot**

**1. Zweck der Verwendungs- bzw. Veräußerungsermächtigung unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit/Gesellschaftsinteresse**

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Verwendung bzw. Veräußerung der eigenen Aktien auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit durch die bestehenden Aktionäre ist im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

So sollen die eigenen Aktien insbesondere auch zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens einschließlich zur Bedienung von Aktienübertragungsprogrammen, insbesondere von Aktienoptionen, Long Term Incentive Plänen oder sonstigen Beteiligungsprogrammen (wie insbesondere Modelle, wonach Mitarbeiter Aktien der Gesellschaft verbilligt erwerben oder Gratisaktien bis zu einem bestimmten Höchstbetrag im Fall des Erwerbs von Aktien der Gesellschaft zugeteilt erhalten können) verwendet werden können. Dies soll auch die Übertragung eigener Aktien an natürliche und juristische Personen ermöglichen, die solche Aktien treuhändig oder anderweitig zu Gunsten oder im Interesse von Mitarbeitern und Führungskräften einschließlich Organmitgliedern halten. Die Absicht von FREQUENTIS AG in diesem Zusammenhang ist es insbesondere, den Fokus der teilnehmenden Personen auf den langfristigen Unternehmenswert zu steigern und die

Identifikation mit dem Unternehmen zu verstärken. Zudem sind die FREQUENTIS AG und ihre verbundenen Unternehmen stark von der Beschäftigung qualifizierter Personen abhängig. Da qualifizierte Personen nur schwer ersetzbar sind, ist es notwendig, diese an das Unternehmen zu binden. Darüber hinaus kann das Unternehmen dadurch für Arbeitnehmer attraktiver gemacht werden.

Die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens stellt auch gemäß § 153 Absatz 5 AktG einen ausreichenden Grund für den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der bestehenden Aktionäre dar. Auch können eigene Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens verwendet werden. Für diese Verwendung ist eine Beschlussfassung zum Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre nicht erforderlich.

Weiters wird die Expansion und die Erschließung neuer Märkte in allen Geschäftsbereichen in Zukunft weiterhin eines der strategischen Ziele der FREQUENTIS AG sein, um die Ertragskraft des Konzerns zu stärken und das nachhaltige Wachstum der FREQUENTIS AG zu fördern. Die Vorbereitung und Strukturierung von Transaktionen im Zusammenhang mit der Erreichung dieser Ziele erfordert größtmögliche Flexibilität des Vorstands hinsichtlich des Einsatzes der zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumente. Für die von der Gesellschaft verfolgte Strategie ist es von großer Bedeutung, dass der Vorstand auch die Möglichkeit wahrnehmen kann, bestehende Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Anteile an einer oder mehreren Gesellschaften zur Vorbereitung eines Markteintritts oder zur Festigung einer bereits bestehenden Marktstellung oder zur Erweiterung des Produkt- und Serviceportfolios der Gesellschaft zu erwerben. Der Erwerb bestehender Unternehmen, Betriebe oder Teilbetriebe kann von Vorteil sein, da er einen raschen Markteintritt, den Aufbau auf einen bereits bestehenden Kundenstock und die Übernahme von mit dem lokalen Markt vertrauten Mitarbeitern ermöglicht. Strategische Partner sind außerdem häufig daran interessiert, Unternehmen oder sonstige Vermögenswerte als Sacheinlage gegen Gewährung von Aktien in die Gesellschaft einzubringen oder einen Anteilstausch vorzunehmen. Um die Möglichkeit des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften sowie den Abschluss von strategischen Partnerschaften im Wege von Sacheinlagen in die Gesellschaft und erforderlichenfalls ohne Zeitverlust wahrnehmen zu können, muss der Vorstand auch die Berechtigung haben, die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen.

Die Möglichkeit der Veräußerung der eigenen Aktien unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre erlaubt daher insbesondere, Expansionsschritte zu finanzieren und Marktchancen sowie Möglichkeiten, die sich in neuen Märkten ergeben, rasch und flexibel zu nutzen und den dadurch entstehenden Kapitalbedarf kurzfristig zu decken. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Wahrung der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre kann etwa im Fall der Veräußerung eigener Aktien der Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt werden. So soll der Vorstand

der Gesellschaft die Möglichkeit haben, durch den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien, die eigenen Aktien im Wege eines Accelerated-Bookbuilding-Verfahrens anzubieten, dies insbesondere um möglichst günstige Bedingungen bei der Finanzierung der Gesellschaft zu erzielen oder die Investorenbasis zu verbreitern. Auch zwecks Vermeidung der Bildung freier Spitzen und zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) soll der Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre zulässig sein. Weiters kann die Verwendung von eigenen Aktien zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen erforderlich sein (als Alternative zu einer bedingten Kapitalerhöhung nach §§ 159 ff AktG). Auch in diesem Zusammenhang kann der Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit die notwendige Flexibilität bieten und es dem Vorstand insbesondere ermöglichen, rasch handeln zu können, günstige Bedingungen bei der Finanzierung der Gesellschaft zu erlangen oder die Investorenbasis zu verbreitern.

Um die Abwicklung der Ausgabe von eigenen Aktien zu ermöglichen, soll der Vorstand überdies die Möglichkeit haben, die Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG anzubieten. Auch die Veräußerung von eigenen Aktien ausschließlich an zu diesem Zeitpunkt bestehende Aktionäre im Rahmen eines Bezugsangebots ist natürlich stets möglich.

## 2. Interessensabwägung

Der Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Bezugsmöglichkeit) ist aus den dargestellten Gründen bei Abwägung der zu berücksichtigenden Umstände erforderlich, geeignet, angemessen, liegt im Interesse der Gesellschaft und ist damit sachlich gerechtfertigt.

Hinsichtlich der erwähnten Verwendungs- bzw. Veräußerungsermächtigung an den Vorstand – auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit – überwiegt daher insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit bei einer Verwendung bzw. Veräußerung der eigenen Aktien der Gesellschaft. Die Ermächtigung zum Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre ist etwa bei Aktienübertragungsprogrammen und sonstigen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen sachlich gerechtfertigt, weil diese im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegen, dem Ziel der Stärkung des Unternehmenserfolgs dienen und solche Programme ein effizientes Mittel darstellen, dieses Ziel zu erreichen. Als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften sowie als Alternative zu einer bedingten Kapitalerhöhung für die Bedienung von allenfalls ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ist die Ermächtigung zum Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre (Bezugsmöglichkeit) sachlich gerechtfertigt, weil sie insbesondere dem Vorstand die notwendige Flexibilität bietet, ein rasches Handeln sicherstellt und/oder dadurch zusätzliche Geschäfts- oder Marktchancen erst ermöglicht, die wiederum den Aktionären zu Gute kommen. Selbst wenn es durch den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit zu Nachteilen für die Aktionäre kommt, halten sich diese angesichts der gesetzlichen Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals für von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien in engen Grenzen.

Die Verwendung bzw. Veräußerung der eigenen Aktien sowie die Festsetzung aller Bedingungen der Verwendung bzw. Veräußerung auf eine andere Art und Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgen. Sollte der Vorstand von der ihm erteilten Ermächtigung zum Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit Gebrauch machen, so wird durch den Vorstand ein neuerlicher schriftlicher Bericht zu erstellen und gemäß § 171 Absatz 1 AktG spätestens zwei Wochen vor Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat zu veröffentlichen sein.

## **II. Ermächtigung des Vorstands zum außerbörslichen Erwerb von eigenen Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und 8 AktG und somit zu einem mit einem solchen Erwerb einhergehenden Ausschluss der allgemeinen Veräußerungsmöglichkeit der Aktionäre**

### **1. Zweck der Erwerbsermächtigung unter Ausschluss der allgemeinen Veräußerungsmöglichkeit / Gesellschaftsinteresse**

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien auch unter Ausschluss der allgemeinen Veräußerungsmöglichkeit der Aktionäre bei einem außerbörslichen Erwerb von Aktien liegt insbesondere auch im Hinblick auf die Verwendung bzw. Veräußerung eigener Aktien (siehe zuvor) im Gesellschaftsinteresse.

So sollen die betreffenden Aktien etwa auch zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, einschließlich zur Bedienung von Aktienübertragungsprogrammen, insbesondere von Aktienoptionen, Long Term Incentive Plänen oder sonstigen Beteiligungsprogrammen (wie insbesondere Modelle, wonach Mitarbeiter Aktien der Gesellschaft verbilligt erwerben oder Gratisaktien bis zu einem bestimmten Höchstbetrag im Fall des Erwerbs von Aktien der Gesellschaft zugeteilt erhalten können) veräußert oder verwendet werden können. Außerdem soll dem Vorstand für zukünftige Unternehmensakquisitionen und zur Bedienung von allenfalls ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen eine hohe Flexibilität eingeräumt und schnelles Handeln ermöglicht werden.

Aufgrund des verfügbaren Zeitrahmens, der Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Markt- sowie Aktienkursentwicklung, der an der Börse verfügbaren Handelsvolumina oder etwaiger Volumenbeschränkungen für Aktienrückkaufprogramme über die Börse kann ein Ausschluss der allgemeinen Veräußerungsmöglichkeit der Aktionäre bei einem außerbörslichen Erwerb von Aktien erforderlich sein. So etwa, wenn eigene Aktien durch die Gesellschaft nicht innerhalb der erforderlichen Zeit oder nicht zu einem angemessenen Preis über die Börse oder durch öffentliches Angebot erworben werden können. Durch die Ermächtigung des Vorstands wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, die für die Bedienung von Aktienübertragungsprogrammen oder sonstigen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen erforderlichen eigenen Aktien flexibel und zu optimierten Bedingungen zu erwerben. Dies gilt gleichermaßen für Erwerbe von eigenen Aktien für Zwecke zukünftiger Unternehmensakquisitionen oder zur Bedienung von allenfalls ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen.

## 2. Interessensabwägung

Die Ermächtigung des Vorstands zum Rückerwerb eigener Aktien unter Ausschluss der allgemeinen Veräußerungsmöglichkeit der Aktionäre bei einem außerbörslichen Erwerb von Aktien zur Beschaffung eigener Aktien für die Bedienung von Aktienübertragungsprogrammen oder sonstigen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen kann bei Abwägung der zu berücksichtigenden Umstände erforderlich, geeignet und angemessen sein und im Interesse der Gesellschaft liegen. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn – etwa aufgrund des verfügbaren Zeitrahmens, der Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Markt- sowie Aktienkursentwicklung, der an der Börse verfügbaren Handelsvolumina oder etwaiger Volumenbeschränkungen für Aktienrückkaufprogramme über die Börse – eigene Aktien durch die Gesellschaft nicht innerhalb der erforderlichen Zeit oder nicht zu einem angemessenen Preis über die Börse oder durch öffentliches Angebot erworben werden können.

Die rasche Verfügbarkeit von Aktien im erforderlichen Ausmaß als Akquisitionswährung für zukünftige Unternehmensakquisitionen und zur Bedienung von allenfalls ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, stellt ebenfalls eine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss der allgemeinen Veräußerungsmöglichkeit der Aktionäre dar.

Der Ausschluss der allgemeinen Veräußerungsmöglichkeit der Aktionäre bei einem außerbörslichen Erwerb von Aktien ist aus den dargestellten Gründen bei Abwägung der zu berücksichtigenden Umstände erforderlich, geeignet, angemessen, liegt im Interesse der Gesellschaft und ist damit sachlich gerechtfertigt. In diesen Fällen überwiegt insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss der allgemeinen Veräußerungsmöglichkeit.

Der Rückerwerb eigener Aktien unter Ausschluss der allgemeinen Veräußerungsmöglichkeit der Aktionäre bei einem außerbörslichen Erwerb von Aktien sowie die Festsetzung aller Bedingungen eines solchen Rückerwerbs darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgen. Sollte der Vorstand von der ihm erteilten Ermächtigung zum Ausschluss der allgemeinen Veräußerungsmöglichkeit der Aktionäre von Aktien Gebrauch machen, so wird durch den Vorstand ein neuerlicher schriftlicher Bericht zu erstellen und spätestens zwei Wochen vor Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat zu veröffentlichen sein.

Zusammenfassend kommt der Vorstand der FREQUENTIS AG zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, eigene Aktien außerbörslich zu erwerben oder gemäß § 65 Absatz 1 AktG erworbene eigene Aktien mit der nach dem AktG erforderlichen Einbindung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auch auf andere Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht. Der Vorstand ersucht, diesem Vorhaben zuzustimmen.

Wien, August 2019

Der Vorstand